

Sitzung vom 07. März 2017

Beschl. Nr. **2017-61**

F6.2.1 Allgemeine und komplexe Akten
Gemeindereferendum gegen den Beschluss des Kantonsrats vom 23. Januar 2017 betreffend Änderung des Gesetzes über die Jugendheime und die Pflegekinderfürsorge (Vorlage 5278b) - Unterstützung

Ausgangslage

An der Sitzung vom 23. Januar 2017 beschloss der Kantonsrat die Änderung des Gesetzes über die Jugendheime und die Pflegekinderfürsorge (Vorlage 5278b) und unterstellte die Änderung dem fakultativen Referendum.

Damit werden Gemeinden erneut verpflichtet, für die Versorgertaxen bei Heimfinanzierungen aufzukommen, sollten die Eltern dazu wirtschaftlich nicht in der Lage sein.

Hiergegen ist aufgrund der untenstehenden Erwägungen die Ergreifung des Gemeindereferendums zu unterstützen. Diverse Gemeinden haben dies ebenfalls geplant bzw. bereits umgesetzt.

Gemäss § 151a Gemeindegesetz kann gegen einen Beschluss zur Ergreifung des Gemeindereferendums innert 5 Tagen seit dessen Veröffentlichung wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung Rekurs in Stimmrechtssachen beim Bezirksrat erhoben werden. Sofern gemäss Gemeindeordnung die Gemeindeversammlung bzw. der Grosse Gemeinderat zuständig ist, kann zudem gegen den Beschluss auch noch innert 30 Tagen beim Bezirksrat Gemeindebeschwerde gemäss § 151 Gemeindegesetz erhoben werden.

Verfahren zur Einreichung des Gemeindereferendums

Gemäss Art. 33 Abs. 2 lit. b Kantonsverfassung können 12 politische Gemeinden das Gemeindereferendum ergreifen und eine Volksabstimmung verlangen. Die Volksabstimmung muss innert 60 Tagen nach der amtlichen Veröffentlichung des Kantonsratsbeschlusses schriftlich verlangt werden (Abs. 3). In der Kantonsverfassung sind bezüglich des Gemeindereferendums keine weitergehenden Verfahrensvorschriften enthalten.

Die Befugnis zur Unterstützung des Gemeindereferendums obliegt gemäss Art. 47 Ziff. 19 der Gemeindeordnung Adliswil dem Stadtrat. Ein entsprechender Beschluss ist im Sinne von § 68b des Gemeindegesetzes amtlich zu publizieren.

Der Kantonsratsbeschluss zur Änderung des Gesetzes über die Jugendheime und die Pflegekinderfürsorge (Vorlage 5278b) wurde am 3. Februar 2017 im kantonalen Amtsblatt publiziert. Die Frist zur Einreichung des Gemeindereferendums endigt demzufolge am 4. April 2017. Der Beschluss des Stadtrats ist innert dieser Frist der Direktion der Justiz und des Innern des Kantons Zürich mitzuteilen. Zudem ist der Direktion der Eintritt der Rechtskraft des Beschlusses mit entsprechender Bescheinigung anzuzeigen.

Erwägungen

Für ein Ergreifen des Gemeindereferendums sprechen im Wesentlichen die folgenden Gründe:

Mit Urteil VB.2015.00607 vom 18. November 2015 entschied das Verwaltungsgericht, dass bei einer Platzierung von Kindern und Jugendlichen in einem ausserkantonalen Heim die Versorgertaxe nicht von der Wohngemeinde, sondern vollumfänglich vom Kanton übernommen werden muss. Sodann ist das Bundesgericht mit Urteil 8C-709/2015 vom 17. Juni 2016 zum Schluss gekommen, dass die Versorgertaxe auch bei einer innerkantonalen Platzierung vom Kanton getragen werden muss.

Die geplante Gesetzesänderung wird zur Folge haben, dass sich die Gemeinden – entgegen der vorgenannten Urteile – wiederum an den Kosten der innerkantonalen und ausserkantonalen Platzierungen beteiligen müssen, falls die Eltern wirtschaftlich dazu nicht in der Lage sind, was aufgrund der Höhe der Kosten in den allermeisten Situationen der Fall ist. Damit werden die Gemeinden finanziell wieder stark belastet.

Auch bezüglich der Unterstützungspflicht der Eltern steht die Gesetzesänderung auf wackligen Füüssen, da sich das Bundesgerichtsurteil eben nicht auf das ZGB berufen hat. Somit wird wiederum eine Rechtsunsicherheit geschaffen und es sind erneut Rekurse seitens betroffener Eltern zu erwarten.

Diese Gesetzesänderung trägt somit dem Bundesgerichtsurteil 8C_709/2015 zu wenig Rechnung. Es sollen die seit dem 1. April 2016 provisorischen Verfügungen durch den Kanton den Gemeinden wieder in Rechnung gestellt werden.

Das Amt für Jugend- und Berufsberatung AJB hat im Juli 2016 eine provisorische Zentralstelle für Kostengutsprachen eingerichtet. Die Gemeinden sind dem Legalitätsprinzip verpflichtet und es bestand keine gesetzliche Grundlage mehr. Die bisherigen Kostengutsprachen wurden widerrufen. Die Kostenübernahmegesuche (KESB, kjz) werden ab diesem Zeitpunkt direkt der neuen Stelle des AJB zugestellt.

Die Gesetzesänderung ist, die Finanzierung der Versorgertaxen betreffend, für den Kanton eine Zwischenlösung, bis das neue Kinder- und Jugendheimgesetz (KJG, Vorlage 5222) in Kraft treten kann. Dieses befindet sich momentan zur Bearbeitung in der kantonsrätlichen Kommission für Bildung und Kultur (KBK). Aus Sicht der Stadt Adliswil wäre es richtig, wenn dieses Gesetz nun beschleunigt behandelt und in Kraft gesetzt würde, anstatt mit einer Zwischenlösung erneut Unsicherheiten zu schaffen.

Da sich die Gesetzesänderung negativ auf die Gemeindefinanzen auswirkt und eine unangemessene Zwischenlösung darstellt, ist hiergegen das Referendum zu ergreifen.

Auf Antrag des Ressortvorstehers Soziales fasst der Stadtrat, gestützt auf Art. 47 Ziff. 19 der Gemeindeordnung der Stadt Adliswil, folgenden

Beschluss:

- 1 Das Gemeindereferendum gegen den Beschluss des Kantonsrats vom 23. Januar 2017 über die Änderung des Gesetzes über die Jugendheime und die Pflegekinderfürsorge (Vorlage 5278b) wird im Sinne der vorstehenden Erwägungen unterstützt und es wird verlangt, dass der genannte Beschluss des Kantonsrates dem Volk zur Abstimmung unterbreitet wird.
- 2 Der Beschluss wird am Samstag, 11. März 2017 in der Zürichsee Zeitung Bezirk Horgen publiziert.
- 3 Gegen diesen Beschluss kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung innert 5 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Horgen, Seestrasse 124, 8810 Horgen, schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen erhoben werden.
- 4 Zu diesem Beschluss wird eine Medienmitteilung publiziert.
- 5 Dieser Beschluss ist öffentlich, sobald die Medienmitteilung publiziert wurde.
- 6 Mitteilung an:
 - 6.1 Stadtrat
 - 6.2 Sozialkommission
 - 6.3 Stadtschreiberin
 - 6.4 Ressortleiterin Soziales
 - 6.5 Direktion der Justiz und des Innern des Kantons Zürich, Neumühlequai 10, 8090 Zürich (sofort und nach Eintritt der Rechtskraft mit entsprechender Bescheinigung)

Stadt Adliswil
Stadtrat

Harald Huber
Stadtpräsident

Andrea Bertolosi-Lehr
Stadtschreiberin